

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 160/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Francesca Stefania [REDACTED], geborene [REDACTED],
Via C [REDACTED], M [REDACTED], Italien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
T [REDACTED]straße [REDACTED], D [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. März 1980 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Portmann, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 8. Februar 1979 wird zurückgewiesen.

Die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Beschwerde trägt die Klägerin. Der Wert des Beschwerdegegenstandes beträgt DM 58.653.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt offensichtlich nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Beweiswürdigung und entspricht der Sach- und Rechtslage. Die formelhaften, nicht auf den Fall eingehenden Wendungen der Beschwerde weisen nicht in die Richtung eines Zulassungsgrundes.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs. 2 Satz 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

Dr. Lang

Beglaubigt: